

# Anmeldung bei der Meldebehörde

## Erläuterungen

### Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Eine bei der Abmeldung erteilte Abmeldebestätigung soll vorgelegt werden.
- Mit der Abgabe der Ausfertigungen des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtungen nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde** und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung – unabhängig von einer An- oder Abmeldung – hält die Meldebehörde **andere Vordrucke** bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und nachfolgenden Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde.
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet. So genügt es, wenn **eine der meldepflichtigen Personen** den Meldeschein ausfüllt und **unterschreibt**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls **auch anderen Behörden und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen** (z. B. Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden können vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- **Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland:** Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die **Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie, außer wenn sie/er von dieser dauernd getrennt lebt.** In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehung** liegt. Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z. B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Bei der Anmeldung **für eine Nebenwohnung** ist die **Beantwortung mehrerer Fragen**, worauf im Meldeschein hingewiesen ist, **entbehrlich**.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und **lückenlos am Bildschirm** auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind durch anklicken anzukreuzen. Bitte prüfen Sie, ob die **Fragen** unter Nr. 23 **von Ihnen zu beantworten sind**. Durch Ausfüllen der 2. und 3. Seite werden die Angaben automatisch auf die folgenden Seiten übernommen.
- **Einrichtungen und Personen der privaten Interessenssphäre erhalten auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister.** Gegenüber vier Empfängern können Sie die Weitergabe Ihrer Daten ohne Begründung untersagen. Darüber hinaus können Sie die **Sperre** jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. **Die Begründung für diesen Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem gesonderten Blatt abzugeben.**
- Die oder der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben **erforderlichen Unterlagen** – auch über anzumeldende Familienangehörige – **vorzulegen** und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.
- Die amtliche Meldebestätigung haben Sie der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder deren Beauftragten oder dessen Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen.

### Hinweise:

---

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichen bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherige und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen.



**Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 23**

EWO-Nr.

Hier sind nicht zuziehende oder bereits gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Entmündigter einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind alleine vertritt.

Bei Minderjährigen und Entmündigten, die unter Vormundschaft stehen, sind Angaben über den Vormund, Pfleger oder Betreuer zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Vormund, Pfleger oder Betreuer, sind diese - ggf. sinnvoll abgekürzt - einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

**23** Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:

	a) Ehegatte	Gesetzliche Vertreter b) Vater und/oder c) Mutter <small>bei Anmeldung oder Nebenwohnung nicht auszufüllen</small>		d) Vormund Pfleger Betreuer
1 Familienname				
2 Namensbestandteile des Familiennamens				
3 ggf. abweichender Ehe name				
4 Namensbestandteile des Ehenamens				
5 Vornamen				
6 Doktorgrade				
7 Geburtsdatum				
8 PLZ, Wohnort				
9 Straße, Hausnr.				
<b>e) minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)</b>				<b>23</b> 14 bereits für die neue Wohnung angemeldet? ja    nein
<b>23</b> 10 Familienname	<b>23</b> 11 Namensbestandteile des Familiennamens	<b>23</b> 12 Vornamen	<b>23</b> 13 Geburtsdatum <small>Tag    Monat    Jahr</small>	

<b>Unterschrift der meldepflichtigen Person</b>





**Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 23**

EWO-Nr.

Hier sind nicht zuziehende oder bereits gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Entmündigter einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind alleine vertritt.

Bei Minderjährigen und Entmündigten, die unter Vormundschaft stehen, sind Angaben über den Vormund, Pfleger oder Betreuer zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Vormund, Pfleger oder Betreuer, sind diese - ggf. sinnvoll abgekürzt - einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

**23** Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:

	a) Ehegatte	Gesetzliche Vertreter			d)
		b) Vater	und/oder c) Mutter		Vormund Pfleger Betreuer
		bei Anmeldung oder Nebenwohnung nicht auszufüllen			
1 Familienname					
2 Namensbestandteile des Familiennamens					
3 ggf. abweichender Ehe name					
4 Namensbestandteile des Ehenamens					
5 Vornamen					
6 Doktorgrade					
7 Geburtsdatum					
8 PLZ, Wohnort					
9 Straße, Hausnr.					
<b>e) minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)</b>					<b>23</b> 14
					bereits für die neue Wohnung angemeldet?
<b>23</b> <sup>10</sup> Familienname	<b>23</b> <sup>11</sup> Namensbestandteile des Familiennamens	<b>23</b> <sup>12</sup> Vornamen	<b>23</b> <sup>13</sup> Geburtsdatum		ja    nein
			Tag    Monat    Jahr		

<b>Unterschrift der meldepflichtigen Person</b>

# ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES ANMELDESCHENS

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheins an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden. Die anderen Eintragungen im Kopf des Meldescheins werden von der Meldebehörde vorgenommen. **Die nachstehenden Randnummern der Erläuterungen beziehen sich auf die grau hinterlegten Nummern der Fragen im Anmeldeschein.**

Der Eintrag für Haupt- bzw. einzige Wohnung oder Nebenwohnung im Abschnitt „Angaben zur Wohnung“ muss mit dem Eintrag im Kopf des Meldescheins übereinstimmen. Bei Untermietern ist der Name des Hauptmieters bzw. Wohnungsinhabers anzugeben. Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung (Satusänderung) vornehmen. Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.

## 1 Familienname

Es ist der vollständige aktuelle Familienname anzugeben. Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, z. B. Freiherr von .... Es sind nur anzugeben: „Dr.“, „Dr. h. c.“, „Dr. E. h.“, „D.“ (ohne weiteren Zusatz). Außer dem Doktorgrad werden keine anderen akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen.

## 3 Geschlecht

Hier ist nur „w“ für weiblich oder „m“ für männlich anzukreuzen.

## 7+8 Familienstand

Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand.

## 11 Zahl weiterer Lohnsteuerkarten

Den Bedarf an weiteren Lohnsteuerkarten (mit der Steuerklasse 6) können Sie durch Eintrag angeben.

## 14-16 Ort der Eheschließung / Wurde Familienbuch angelegt?/ Name des verstorbenen Ehegatten

Die Angaben werden zur Fortführung des beim Standesamt geführten **Familienbuches** bei dem neu zuständig gewordenen Standesamt benötigt. Das Familienbuch ist **nicht mit dem Familienstammbuch oder dem Stammbuch der Familie zu verwechseln**. Auf diese Stammbücher beziehen sich die Fragen nicht.

## 17 Anschrift

Die Angabe wird zur Übermittlung an den Kirchlichen Suchdienst zur Fortschreibung der Heimatortkartei benötigt.

## 19 Passart

**Für die Art der Pässe kreuzen Sie bitte an:**

BPA = Personalausweis

RP = Reisepass / RD = Reisedokument (früher Fremdenpass)

KA = Kinderausweis

## 22 Übermittlungs-/Auskunftssperre

Siehe hierzu den umseitigen allgemeinen Hinweis. Folgende Übermittlungs-/Auskunftssperren können durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen beantragt werden:

1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört.
2. gegenüber Adressbuchverlagen
3. Sperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten
4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen
5. Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw.)

**Die Auskunftssperre Nr. 5 ist gesondert schriftlich zu begründen.** Über die Auskunftssperre Nr. 5 werden die für die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

**Wenn Sie Übermittlungs-/Auskunftssperren nach Nr. 23 beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Ausfertigung des Meldescheins zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art der von Ihnen beantragten Übermittlungssperren jederzeit vergewissern können.**

## 23 Bitte diese Fragen auf der 2. Seite des Meldescheins nicht vergessen!

### Unterschriftsfeld

Das Formular (Seite 2 und 5) muss von d. Meldepflichtigen unterschrieben werden. Seite 2 bis 6 sind bei der Anmeldung im Bürgeramt mitzubringen.